



Ordnung der DRK Bergwacht Württemberg













Inhaltsverzeichnis

V	orbeme	erkung/Gliederung der Ordnung	4
Teil	A: Gei	meinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK	5
1.	Allge	meine Grundsätze	5
	1.1.	Definition	5
	1.2.	Selbstverständnis	5
	1.3.	Ehrenamtliche Tätigkeit	6
	1.4.	Struktur und Form der Gemeinschaften	6
	1.5.	Mitgliedschaft	6
	1.6.	Jugendarbeit	6
	1.7.	Zusammenarbeit der Gemeinschaften	7
	1.8.	Finanzierung der Gemeinschaften	7
	1.9.	Vertraulichkeit	7
	1.10.	Schutzmaßnahmen	7
	1.11.	Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens	8
	1.12.	Ausweis	8
	1.13.	Aus- und Fortbildung	8
	1.14.	Verwaltungsangelegenheiten	8
Teil	B: Ord	dnung für den Landesverband der Bergwacht Württemberg	9
1.	Einle	itende Regelungen für die DRK Bergwacht Württemberg	9
	§ 1	Geltungsbereich	9
	§ 2	Aufgaben der Bergwacht	9
	§ 3	Rechtsformen und Zuordnung	10
	§ 4	Bezeichnung	10
	§ 5	Allgemeine Gliederung	11
2.	. Die Z	Zugehörigkeit in der DRK Bergwacht Württemberg	11
	§ 6	Zugehörigkeit	11
	§ 7	Ende der Zughörigkeit	13
	§ 8	Ehrungen in der DRK Bergwacht Württemberg	13
	§ 9	Disziplinarverfahren in der DRK Bergwacht Württemberg	14
	§ 10	DRK Bergwacht-Fördermitglieder und DRK Bergwacht-Förderer	14
3.	. Die D	ORK Bergwacht-Ortsebenen in der DRK Bergwacht Württemberg	15
	§ 11	Aufgaben der DRK Bergwacht-Ortsebene	15
	§ 12	DRK Bergwacht-Rettungswachen	15
	§ 13	DRK Bergwacht-Ortsebene	15





	§ 14	Funktionsträger in der DRK Bergwacht auf Ortsebene	16
	§ 15	Bergwachtversammlung auf Ortsebene	18
	§ 16	Bergwachtleitung auf Ortsebene	19
	§ 17	Bergwachtausschuss auf Ortsebene	21
4	. Die l	Landesebene in der DRK Bergwacht Württemberg	22
	§ 18	Aufgaben der DRK Bergwacht-Landesebene	22
	§ 19	Funktionsträger in der DRK Bergwacht Württemberg auf Landesebene	22
	§ 20	Bergwachtversammlung der DRK Bergwacht Württemberg	24
	§ 21	Landesleitung DRK Bergwacht Württemberg	26
	§ 22	Landesausschuss der DRK Bergwacht Württemberg	27
	§ 23	Regionalgruppen in der DRK Bergwacht Württemberg	28
	§ 24	Landesgeschäftsstelle der DRK Bergwacht Württemberg	28
5	. Allge	emeine Regelungen der DRK Bergwacht Württemberg	29
	§ 25	Wahlen	29
	§ 26	Finanzen und DRK Bergwachtvermögen	30
	§ 27	Datenschutz	31
	§ 28	Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen	31
Tei	I C: Re	gelungen zur Zusammenarbeit der Bergwacht Landesverbände in Deutschland	32
	§ 1	Geltungsbereich der Regelungen	32
	§ 2	Ziel der Zusammenarbeit der Bergwacht Landesverbände	32
	§ 3	Bergwacht Bundesausschuss	32
	§ 4	Bergwacht Bundesleitung	33
	§ 5	Vertretung der Bergwacht Landesverbände im DRK-Bundesverband	33
	§ 6	Zusammenarbeit der Fachgruppen	33
	§ 7	Bergwacht Fachgespräche, Projektarbeit	34
	§ 8	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	34
	§ 9	Finanzierung	35
	§ 10	Verwendung der einheitlichen Bergwacht Einsatzbekleidung	35
	§ 11	Vertretung in der Internationalen Kommission für alpines Rettungswesen	35

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung nur die männliche Form verwendet. Die weibliche und diverse Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.





Ordnung der DRK Bergwacht Württemberg

im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. Geänderte Fassung nach Beschluss der Landesversammlung vom 23.10.2021

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Ordnung jeweils nur die männliche Form verwendet, gemeint sind jeweils gleichberechtigt männliche, weibliche und diverse Personen.

Die Ordnung der DRK Bergwacht Württemberg wurde auf der Grundlage der Musterordnung des DRK Bundesverbandes vom 02.12.2011 erarbeitet und am 24.04.2021 von der Bergwachtversammlung bestätigt. Sie wurde von der Landesversammlung des DRK Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. am 23.10.2021 genehmigt und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Gliederung der Ordnung:

Teil A Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK

Diese allgemeine Regelung wurde mit Beschluss der DRK Bundesversammlung vom 21.11.2003 festgelegt und wurde durch den Bergwacht Bundesausschuss nicht mehr kommentiert bzw. bewertet. Der Bundesausschuss hat beschlossen den ehemaligen Teil B wegen einer eindeutigeren und übersichtlicheren Darstellung in zwei Teile zu Teil B und C aufzuteilen.

Teil B Ordnung für die Bergwacht Landesverbände

Die Bergwacht Landesverbände sind traditionell sehr unterschiedlich strukturiert und organisiert. Eine erzwungene Angleichung der Strukturen und Regelungen wird durch den Bergwacht Bundesausschuss nicht gewünscht. Die Ordnung wird in den Bergwacht Landesverbänden auf die jeweiligen Bedürfnisse angepasst und von den DRK-Landesverbänden bestätigt.

Teil C Regelungen zur Zusammenarbeit der Bergwacht Landesverbände in Deutschland

Der Bergwacht Bundesausschuss hat festgelegt, dass er sich ein gemeinsam vereinbartes Regelwerk für die Zusammenarbeit geben will. Dieses ist für die Bergwacht Schwarzwald e. V., für die Bergwacht Landesverbände im DRK und für die Bergwacht Bayern im BRK verbindlich.





Teil A: Gemeinsame einheitliche Regelungen für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die ein bestimmtes Aufgabengebiet gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Rotkreuzgemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.





1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in Teil B dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung des Teils A. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft wird in Teil B der Ordnung geregelt. Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in der Bergwacht haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit der DRK Bergwacht Württemberg zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in den Strukturen des JRK einzubinden.





1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK. Auf Landesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Fach-ausschuss Ehrenamt (FAEA) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuz-Verbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB) versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.





Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung in ihrer jeweils gültigen Fassung um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden. Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK – Geschäftsstellen unterstützt. Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten und anzuwenden





Teil B Ordnung für den Landesverband der DRK Bergwacht Württemberg

1. Einleitende Regelungen für die DRK Bergwacht Württemberg

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung ist für die DRK Bergwacht Württemberg einschließlich der DRK Bergwacht-Ortsebenen verbindlich.
- (2) Die Satzung des DRK Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und des zuständigen DRK Kreisverbandes sind für die DRK Bergwacht Württemberg verbindlich und gehen der Ordnung vor. Soweit die Ordnung für die DRK Bergwacht Württemberg keine besondere Regelung trifft, gilt die "Ordnung des Bergwacht Bundesverbandes".

§ 2 Aufgaben der DRK Bergwacht Württemberg

- 1) Die DRK Bergwacht Württemberg arbeitet in den württembergischen Mittelgebirgen und im württembergischen Allgäu sowie im unwegsamen Gelände als Bergrettungs- und Naturschutzorganisation gemäß dieser Ordnung. Hierzu schafft sie die notwendigen Voraussetzungen und unterhält die erforderlichen Einrichtungen.
- 2) Sie erfüllt die festgelegten Aufgaben des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg.
- 3) Sie erfüllt nach ihren Möglichkeiten Aufgaben des Such-, Berge-, Hilfs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Bereitschaftsdienstes sowie Maßnahmen der Unfallvorsorge.
- 4) Sie führt Luft- und Höhenrettung durch.
- 5) Sie beseitigt besondere Gefahrenquellen und führt Bergung von Gütern und Sachwerten durch.
- 6) Sie bildet die Angehörigen der DRK Bergwacht Württemberg gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) aus und fort.
- 7) Sie ist für die Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Bergrettungswachen und notwendigen Bergrettungsstationen zuständig.
- 8) Sie kann auch in Absprache mit den Bereitschaften entsprechend der Helfer vor Ort-Richtlinie im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. Aufgaben als Helfer vor Ort übernehmen.





- 9) Sie wirkt im Natur- und Umweltschutz sowie in der Landschaftspflege mit.
- 10) Die speziellen Aufgaben im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz entsprechend § 2 Absatz 1 6 werden im Deutschen Roten Kreuz ausschließlich von der DRK Bergwacht wahrgenommen.
- 11) Die Ausbildung der Jugend erfolgt nach den Richtlinien für die Jugendarbeit in der DRK Bergwacht Württemberg

§ 3 Rechtsformen und Zuordnungen

- (1) Die DRK Bergwacht Württemberg ist eine Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- (2) Die Ortsebenen der DRK Bergwacht Württemberg sind den jeweiligen DRK Kreisverbänden direkt zugeordnet.

§ 4 Bezeichnung

- (1) Sie führt die Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz Bergwacht Württemberg".
- (2) Das Logo bzw. die Wort-Bild-Marke der DRK Bergwacht Württemberg sowie das Erscheinungsbild orientieren sich am Styleguide des Bundesverbandes der Bergwacht. Regionale Ausgestaltungen sind in Absprache mit dem Landesverband möglich.
- (3) Der Begriff "BERGWACHT" und das Bergwachtlogo sind geschützt gemäß § 12 BGB und den Genfer Rotkreuzabkommen.





§ 5 Allgemeine Gliederung

- (1) Die DRK Bergwacht Württemberg gliedert sich in die DRK Bergwacht-Ortsebene (DRK Bergwachten) und in die DRK Bergwacht-Landesebene. Die DRK Bergwacht-Ortsebene trägt die Bezeichnung DRK Bergwacht <Ortsname>.
- (2) Die DRK Bergwacht-Ortsebene ist für die Durchführung der Aufgaben im örtlichen Bereich und in Zusammenarbeit mit anderen DRK Bergwacht-Ortsebenen innerhalb des Einsatzleitgebietes zuständig.

2. Die Zugehörigkeit in der DRK Bergwacht Württemberg

§ 6 Zugehörigkeit

(1) Angehörige der DRK Bergwacht Württemberg sind Mitglieder der jeweiligen DRK-Mitgliedsverbände (Teil A Ziffer 1.5).

Alle Angehörigen der DRK Bergwacht Württemberg sind ehrenamtlich tätig.

(2) Angehörige der DRK Bergwacht Württemberg können alle natürlichen Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, sein.

Kinder und Jugendliche gehören bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gleichzeitig auch dem Jugendrotkreuz (JRK) an. Für diese Kinder und Jugendlichen trägt die DRK Bergwacht Württemberg die bergwachtfachliche und das JRK die pädagogisch- jugendpflegerische Verantwortung. Solange noch keine Jugendgruppe der örtlichen DRK Bergwacht besteht, können sich Jugendliche vom 14. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs auch einer örtlichen DRK Bergwacht anschließen. Weitere Vorgaben zur Jugendarbeit in der Bergwacht sind in der Richtlinie für die Jugendarbeit in der Bergwacht gefasst.

(3) Aktive Einsatzkräfte in der Bergwacht sind Angehörige der Bergwacht mit einer bestandenen ersten Prüfung und einer bestandenen Prüfung Notfallmedizin (entsprechend APO 6.2) bzw. Angehörige der Bergwacht mit einem großen Dienstabzeichen, welches vor Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 06.04.2019 erlangt worden ist.

Aktive Einsatzkräfte in der DRK Bergwacht Württemberg sind nach der jeweilig gültigen Ausbildungsund Prüfungsordnung der DRK Bergwacht Württemberg erfolgreich geprüft.





- (4) Angehörige, die auf Landesebene (z.B. der Landesleiter, die Stellvertreter, Fachreferenten) tätig sind, werden für die Dauer ihrer Funktion auf Landesebene bei den DRK Bergwacht-Ortsebenen weiterhin als Angehörige geführt.
- (5) Die örtliche Bergwachtleitung kann die Zugehörigkeit vorübergehend oder auf Dauer auch dann gewähren, wenn aus privaten, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nur eine teilweise Mitarbeit oder keine Mitarbeit mehr möglich ist.
- (6) Inaktive Einsatzkräfte sind entweder ehemalige aktive Einsatzkräfte, die aus beruflichen, gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen den vollen Bergwachtdienst nicht mehr versehen können oder Angehörige, die noch nicht den Status 'Anwärter' erreicht haben.

Diese Angehörigen sind in Absprache mit der örtlichen Bergwachtleitung von einzelnen Dienstverpflichtungen befreit, können jedoch entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit eingesetzt werden.

(7) Bergwacht-Anwärter sind Angehörige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Durchlaufen der Basisausbildung erfüllen, diese bereits begonnen, aber noch nicht beendet haben. Die erste praktische Prüfung muss innerhalb von 3 Jahren nach der Bergwacht Grundlagenprüfung Theorie abgelegt werden. Bergwacht-Anwärter durchlaufen eine Probezeit. Diese dauert bis zur erfolgreichen Beendigung der Basis- und Grundausbildung.

Die Mitwirkungsvoraussetzungen von Kindern und Jugendlichen in der Bergwacht sind in der Richtlinie zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Landesverband Baden-Württemberg auf der Grundlage des Jugendschutzes verbindlich geregelt.

- (8) Über die Aufnahme in die DRK Bergwacht Württemberg entscheidet die örtliche Bergwachtleitung. Der Aufnahmeantrag ist beim örtlich zuständigen Bergwachtleiter oder seinem Stellvertreter zu stellen (Teil A Ziffer 1.5 bleibt hiervon unberührt). Eine Aufnahme in die DRK Bergwacht Württemberg erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft gemäß den Regelungen der Satzung der Kreisverbände. Die Bergwachtangehörigen werden bei der jeweiligen DRK Bergwacht-Ortsebene und dem örtlich zuständigen DRK Kreisverband geführt.
- (9) Fachlich besonders geeignete Personen, die der DRK Bergwacht Württemberg in besonderer Weise dienlich sind, können auch ohne Dienstprüfung auf die gewählte oder auf eine bestimmte Zeit als Angehöriger der DRK Bergwacht Württemberg zugehören. Die Bergwachtleitung entscheidet auf Vorschlag der DRK Bergwacht-Ortsebene über die Zugehörigkeit. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Sie haben das aktive und entsprechend ihrer Qualifikation das passive Wahlrecht.





(10) Die allgemeinen Voraussetzungen für auf Landesebene tätige Ausbilder sowie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und Mitarbeit als Prüfer in der Prüfungskommission werden in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der DRK Bergwacht Württemberg geregelt.

§ 7 Ende der Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit in der DRK Bergwacht Württemberg endet durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Bergwachtleiter oder seinem Stellvertreter. Die Erklärung soll schriftlich erfolgen. Wird die Erklärung mündlich abgegeben, ist sie zu protokollieren und vom Bergwachtleiter oder seinem Stellvertreter, sowie vom erklärenden Angehörigen zu unterzeichnen. Die Mitgliedschaft im DRK Kreisverband endet damit nicht. Soll die Mitgliedschaft im DRK Kreisverband ebenfalls enden, muss eine Kopie der Erklärung an den DRK Kreisverband weitergeleitet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit endet ferner, wenn der Angehörige aus der DRK Bergwacht Württemberg oder aus dem DRK ausgeschlossen wird. Mit dem Ausschluss aus dem DRK endet auch die Zugehörigkeit zur DRK Bergwacht Württemberg. Für den Ausschluss gelten die einschlägigen Regelungen des DRK Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. bzw. des jeweiligen DRK Kreisverbandes.
- (3) Die Zugehörigkeit endet ebenfalls bei Tod des Angehörigen.

§ 8 Ehrungen in der DRK Bergwacht Württemberg

Personen und Aktive mit Verdiensten gegenüber der DRK Bergwacht Württemberg können mit der Ehrenmedaille ausgezeichnet werden. Anträge hierzu sind schriftlich an den Landesleiter der DRK Bergwacht Württemberg zu richten.

Personen und Aktive mit besonderen Verdiensten gegenüber der DRK Bergwacht Württemberg können mit der Verdienstmedaille ausgezeichnet werden. Anträge hierzu sind schriftlich an den Landesleiter der DRK Bergwacht Württemberg zu richten.

Personen, die sich um die DRK Bergwacht Württemberg besonders verdient gemacht haben, können im Einvernehmen mit dem örtlichen DRK Kreisverband zu Ehrenmitgliedern (Bergwacht) ernannt werden. Vorschläge sind dem Bergwacht-Landesleiter vorzulegen. Dieser führt die Entscheidung der Bergwachtversammlung herbei. DRK Bergwacht-Ortsebenen können ebenfalls im Einvernehmen mit dem örtlichen DRK Kreisverband Ehrenmitglieder (Bergwacht-Ortsebene) benennen. Der Vorschlag erfolgt an den örtlichen Bergwachtleiter. Die Entscheidung fällt der Bergwachtausschuss auf Ortsebene.





§ 9 Beschwerde- und Disziplinarverfahren in der DRK Bergwacht Württemberg

Auf die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften wird Bezug genommen. Ergänzend dazu finden im Geltungsbereich des Landesverbandes Baden-Württemberg für die Rotkreuzgemeinschaft Bergwacht Württemberg noch die in der Anlage "Beschwerde- und Disziplinarverfahren in der DRK Bergwacht Württemberg" aufgenommen Bestimmungen Anwendung. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 10 DRK Bergwacht-Fördermitglieder und DRK Bergwacht-Förderer

- (1) DRK Bergwacht-Fördermitglieder
- a) DRK Bergwacht-Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen bürgerlichen Rechts sein, die die Arbeit der DRK Bergwacht Württemberg finanziell oder in anderer Weise regelmäßig unterstützen.
- b) DRK Bergwacht-Fördermitglieder sind nicht Angehörige der DRK Bergwacht Württemberg nach § 6 dieser Ordnung, sondern Mitglieder der zuständigen DRK Kreisverbände.
- c) DRK Bergwacht-Fördermitglieder haben hinsichtlich Ausbildung, Einsatz, Leitung und Teilnahme an Wahlen keine Rechte und Pflichten in der DRK Bergwacht Württemberg. Sie sind den anderen Fördermitgliedern der DRK Kreisverbände gleichgestellt.
- d) Ihre Beiträge und Zuwendungen sollen nur für Bergwachtaufgaben verwendet werden.
- (2) DRK Bergwacht-Förderer
- a) DRK Bergwacht-Förderer können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen bürgerlichen Rechts sein, die die Arbeit der DRK Bergwacht Württemberg finanziell oder in anderer Weise unterstützen. Eine finanzielle Unterstützung fliest dem vom Förderer benannten Verwendungszweck der DRK Bergwacht Württemberg oder einer ihrer genannten Ortsebenen direkt zu.
- b) DRK Bergwacht-Förderer sind nicht Angehörige der DRK Bergwacht Württemberg nach § 6 dieser Ordnung.
- c) DRK Bergwacht-Förderer haben hinsichtlich Ausbildung, Einsatz, Leitung und Teilnahme an Wahlen keine Rechte und Pflichten in der DRK Bergwacht Württemberg.





3. Die DRK Bergwacht-Ortsebenen in der DRK Bergwacht Württemberg

§ 11 Aufgaben der DRK Bergwacht-Ortsebene

(1) Die DRK Bergwacht-Ortsebene führt die unter § 2 genannten Aufgaben sowie die Grundausbildung der Bergwachtangehörigen nach der gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung durch. Ihr obliegt die Verantwortung für die Einsatzabwicklung in dem vereinbarten oder zugewiesenen Einsatzgebiet bzw. Einsatzleitgebiet. Die Einsatzgebiete der DRK Bergwacht-Ortsebenen sowie die Zusammenarbeit im jeweiligen Einsatzleitgebiet werden durch Beschluss der Bergwachtversammlung festgesetzt. Soweit erforderlich oder nach landesrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben können Bergwacht-Rettungswachen eingerichtet werden.

Die Angehörigen der DRK Bergwacht-Ortsebenen müssen nicht im Dienstgebiet wohnhaft sein.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können weitere DRK Bergwacht-Ortsebenen unterstützend hinzugezogen werden bzw. andere DRK Bergwacht-Rettungswachen genutzt werden.

§ 12 DRK Bergwacht Rettungswachen

- (1) Die DRK Bergwacht-Ortsebene und/oder die DRK Bergwacht-Rettungswache führen als Bezeichnung den Begriff "Bergwacht" in Verbindung mit einer festgelegten Bezeichnung.
- (2) DRK Bergwacht-Rettungswachen und DRK Bergwacht-Rettungsstationen sind mit den zur Einsatzerfüllung erforderlichen Rettungsmitteln auszustatten. Die Beschaffung der Rettungsmittel erfolgt aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg, aus Mitteln der Landesebene sowie aus Mitteln des Kreisverbandes bzw. der Bergwacht-Ortsebene.

§ 13 DRK Bergwacht-Ortsebenen

Eine DRK Bergwacht-Ortsebene muss mindestens zehn aktive Einsatzkräfte haben.





§ 14 Funktionsträger in der DRK-Bergwacht auf Ortsebene

- (1) Bergwachtleitung:
- a) Bergwachtleiter und sein/e bis zu zwei Stellvertreter
 Um in die Bergwachtleitung gewählt werden zu können, muss man Angehöriger der DRK
 Bergwacht Württemberg sein und mindestens drei Jahre lang aktive Einsatzkraft gewesen sein.
 Empfohlen wird eine Teilnahme an einem oder mehreren Modulen der gemeinschaftsübergreifenden DRK-Leitungskräfteausbildung innerhalb der ersten Wahlperiode.
- b) der Kassier
- c) der Schriftführer
- (2) Funktionsträger:
- Technische Leiter Bergrettung Sommer und Vertreter Voraussetzungen:
 - aktive Einsatzkraft
 - Bestandene Prüfung Bergrettung Sommer
 - zwei Jahre aktiver Dienst und aktive Teilnahme an mindestens acht Bergwacht-Einsätzen (Einsätze sind auch in anderen Bergwacht-Ortsebenen möglich)
- b) Technische Leiter Bergrettung Winter und Vertreter

Voraussetzungen:

- Aktive Einsatzkraft
- Bestandene Prüfung Bergrettung Winter
- zwei Jahre aktiver Dienst und aktive Teilnahme an mindestens acht Bergwacht-Einsätzen
 (Einsätze sind auch in anderen Bergwacht-Ortsebenen möglich)

Die technische Leitung Bergrettung Winter und Sommer kann auch in Personalunion ausgeübt werden.

c) Referent für Naturschutz und Vertreter

Voraussetzung:

- Aktive Einsatzkraft
- bestandene Prüfung Naturschutz





- d) Technischer Leiter Information und Kommunikation Voraussetzungen:
 - aktive Einsatzkraft
 - Sprechfunkausbildung Aufbaukurs
- e) Arzt der Bergwacht-Ortsebene
- f) Referent Notfallmedizin und Vertreter

Voraussetzungen:

- Aktive Einsatzkraft
- Bestandene Prüfung Notfallmedizin Bergwacht

Empfohlen wird vorab eine Hospitation im Rettungsdienst.

- g) Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- h) Vertreter der Senioren
- i) Jugendleiter
 Voraussetzungen zur Wahl regelt die Ordnung des Jugendrotkreuzes
- (3) Weitere Funktionen:
- Zwei Kassenprüfer müssen jährlich gewählt werden.
 Sie dürfen jedoch nicht in der Bergwachtleitung oder dem Bergwachtausschuss tätig sein.
- b) Weitere Funktionen wie z.B. Hüttenwart, Gerätewart oder sonstige Beisitzer können definiert werden.

Die Wahl der unter §14 (1) und (2) aufgeführten Personen muss dem Landesverband schriftlich mitgeteilt werden.

Können bestimmte Voraussetzungen von den Kandidaten nicht erfüllt werden, kann die Landesleitung ggf. Ausnahmeregelungen treffen.





§ 15 Bergwachtversammlung auf Ortsebene

Das oberste Aufsichts- und Beschlussorgan der Ortsebenen der DRK Bergwacht Württemberg ist die Bergwachtversammlung auf Ortsebene.

Die Bergwachtversammlung muss in den ersten vier Monaten eines Jahres stattfinden.

Die Bergwachtversammlung auf Ortsebene kann auch in einem Onlineformat durchgeführt werden.

Beschlüsse können in diesem Fall nur gefasst werden, wenn die Hälfte der Mitglieder der Bergwachtversammlung auf Ortsebene die Stimme abgibt.

(1) Zusammensetzung

Die Bergwachtversammlung auf Ortsebene setzt sich aus allen Angehörigen der DRK Bergwacht Ortsebene zusammen.

Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der DRK Bergwacht Ortsebene ab 16 Jahren:

Zusätzlich können weitere Gäste auf Einladung der Bergwachtleitung teilnehmen.

(2) Aufgaben

Die Bergwachtversammlung auf Ortsebene

- legt die verbandspolitische Zielsetzung und die strategische Ausrichtung der Ortsebene der DRK Bergwacht sowie deren Geschäftsabläufe fest
- nimmt den Bericht der Bergwachtleitung und der Funktionsträger entgegen
- entscheidet auf Antrag der Kassenprüfer über die Entlastung des Kassiers
- stimmt über die Entlastung der Bergwachtleitung ab
- führt anstehende Ehrungen durch
- nimmt anstehende Wahlen gem. § 15 (3) vor
- erarbeitet Vorschläge für die Delegierten für die DRK-Kreisversammlung entsprechend der Satzung des DRK-Kreisverbandes

(3) Wahlen

Von der Bergwachtversammlung auf Ortsebene werden gewählt:

a) Bergwachtleiter und sein/e Stellvertreter

Kassier

Schriftführer

Technische Leiter Bergrettung Sommer und Vertreter

Technische Leiter Bergrettung Winter und Vertreter

Referent für Naturschutz und Vertreter





Technischer Leiter Information und Kommunikation und Vertreter

Arzt der Ortsebene

Referent Notfallmedizin und Vertreter

Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Vertreter der Senioren

- b) Zwei Kassenprüfer müssen jährlich gewählt werden. Sie dürfen jedoch nicht in der Bergwachtleitung oder dem Bergwachtausschuss tätig sein.
- c) Weitere Funktionen (z.B. Hüttenwart, Materialwart und sonstige Beisitzer) können bestimmt werden.
- Der Jugendleiter, der entsprechend der Ordnung des Jugendrotkreuzes gewählt ist, wird von der Bergwachtversammlung auf Ortsebene bestätigt.

Die Amtsdauer der unter a) aufgeführten Personen beträgt 4 Jahre. Für vorzeitig ausgeschiedene Personen können Ersatzwahlen stattfinden bzw. kann der Bergwachtausschuss die Position kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl besetzen. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der Amtsdauer der ausgeschiedenen Person.

(4) Einladung

Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Versammlungsleitung

Den Vorsitz führt die Bergwachtleitung.

(6) Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform 14 Tage vor der Versammlung bei der Bergwachtleitung eingereicht werden. Eine aktualisierte Tagesordnung muss spätestens sieben Tage vor der Versammlung versandt werden.





(7) Beschlüsse

Die Bergwachtversammlung auf Ortsebene ist beschlussfähig, wenn neben den ordnungsgemäß einberufenen und erschienenen Teilnehmern außerdem mindestens eine Person der Bergwachtleitung anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesend stimmberechtigten Personen gefasst.

§ 16 Bergwachtleitung auf Ortsebene

(1) Zusammensetzung

Die Bergwachtleitung besteht aus

- Bergwachtleiter
- max. zwei stellvertretende Bergwachtleiter
- Kassier
- Schriftführer

(2) Aufgaben

Die Bergwachtleitung ist für die Funktionsfähigkeit der DRK Bergwacht-Ortsebene verantwortlich. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Dienstaufsicht mit Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber den Angehörigen der DRK Bergwacht-Ortsebene
- Der Bergwachtleiter und die stellvertretenden Bergwachtleiter bestimmen aus ihrer Mitte einen Disziplinarvorgesetzen gemäß der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften und machen diesen der Orts- und Landesebene bekannt.
- Fachspezifische Vertretung nach innen und außen im Dienstbereich der DRK Bergwacht-Ortsebene
- Zuständigkeit für Kasse, Beschaffungen und Verkäufe, ggf. im Einvernehmen mit Bergwachtausschuss und/oder Bergwachtversammlung auf Ortsebene sowie unter Beachtung der gültigen Bewirtschaftungsbefugnis im Kreisverband
- Weitergabe von Informationen der Bundes- und Landesebene an die Angehörigen
- Weitergabe von angeforderten Statistiken und von Einsatzabrechnungen an den Landesverband

Die Bergwachtleitung kann Aufgaben an einzelne, geeignete aktive oder inaktive Angehörige oder besonders in ihrem Fachbereich geeignete Personen im Einzelfall oder auf bestimmte Dauer delegieren.





§ 17 Bergwachtausschuss auf Ortsebene

(1) Zusammensetzung

Der Bergwachtausschuss der DRK Bergwacht Württemberg setzt sich aus den folgenden Funktionsträgern mit ihrem jeweiligen Stellvertreter zusammen:

- Bergwachtleiter
- Kassier
- Schriftführer
- Technische Leiter Bergrettung Sommer
- Technische Leiter Bergrettung Winter
- Technischer Leiter Information und Kommunikation
- Referent für Naturschutz
- Arzt der Bergwacht-Ortsebene
- Referent Notfallmedizin
- Referent f
 ür Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendleiter

Weitere Personen (z.B.: Gerätewart, Hüttenwart, Kfz-Wart usw.) können durch die Bergwachtleitung im Einzelfall oder auf Dauer hinzugezogen werden.

(2) Leitung

Den Vorsitz führt der Bergwachtleiter oder sein Stellvertreter.

(3) Aufgaben

Der Bergwachtausschuss wird bei Bedarf durch den Bergwachtleiter oder seinen Stellvertreter einberufen und unterstützt diese bei ihren Aufgaben.





4. Die Landesebene in der DRK Bergwacht Württemberg

§ 18 Aufgaben der DRK Bergwacht Landesebene

- (1) Die DRK Bergwacht Landesebene (Landesleitung und Fachreferenten auf Landesebene) unterstützt die DRK Bergwacht-Ortsebenen bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
- (2) Sie legt die Inhalte der Basis- und Grundausbildung fest und führt die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Führungskräften, Multiplikatoren und Spezialisten durch. Die Ausbildung der Bergwachtjugendleiter erfolgt durch den stellvertretenden JRK-Landesleiter Fachbereich Bergwacht in Zusammenarbeit mit dem Jugendrotkreuz.
- (3) Sie koordiniert die überörtliche Zusammenarbeit der DRK Bergwacht-Ortsebenen und DRK Bergwacht-Rettungswachen, der Spezialeinsatzkräfte und der DRK Bergwacht-Einheiten für den Katastropheneinsatz.
- (4) Auf Ersuchen der Ortsebenen kann eine Unterstützung und Koordination und ggf. die Einsatzleitung durch die DRK Bergwacht Landesebene erfolgen.
- (5) Mit ihren Gremien trifft sie die erforderlichen Regelungen für die Arbeit der DRK Bergwacht Württemberg und vertritt ihre Anliegen nach Innen und Außen.

§ 19 Funktionsträger in der DRK Bergwacht Württemberg auf Landesebene

Alle Technischen Landesleiter müssen aktive Einsatzkraft sein und den Anforderungen des jeweils zuständigen Landesausbilderteams entsprechen.

- Landesleiter und Stellvertreter
 - Um in die Landesleitung der DRK Bergwacht Württemberg gewählt werden zu können, muss man Angehöriger der DRK Bergwacht Württemberg und mindestens drei Jahre lang aktive Einsatzkraft gewesen sein.
 - Empfohlen wird eine Teilnahme an einem oder mehreren Modulen der gemeinschaftsübergreifenden Leitungskräfteausbildung innerhalb der ersten Wahlperiode.
- Technischer Landesleiter Bergrettung Sommer und Stellvertreter Voraussetzungen:
 - Bestandene Prüfung Bergrettung Sommer
 - Weiterer Voraussetzungen und Qualifizierungsmaßnahmen regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der DRK Bergwacht Württemberg





- Technischer Landesleiter Bergrettung Winter und Stellvertreter Voraussetzungen:
 - Bestandene Prüfung Bergrettung Winter
 - Weiterer Voraussetzungen und Qualifizierungsmaßnahmen regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der DRK Bergwacht Württemberg
- Landesarzt der DRK Bergwacht Württemberg
- Landesreferent Notfallmedizin und Stellvertreter

Voraussetzungen:

- Bestandene Prüfung Notfallmedizin Bergwacht
- Weiterer Voraussetzungen und Qualifizierungsmaßnahmen regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der DRK Bergwacht Württemberg
- Landesleiter Information und Kommunikation
 - Voraussetzungen und Qualifizierungsmaßnahmen regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der DRK Bergwacht Württemberg
- Landesnaturschutzreferent

Voraussetzungen:

- bestandene Prüfung Naturschutz
- Weiterer Voraussetzungen und Qualifizierungsmaßnahmen regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der DRK Bergwacht Württemberg
- Landesreferent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Landesseniorenreferent
- Stellvertretender JRK-Landesleiter Fachbereich Bergwacht
 Voraussetzungen regelt die Ordnung des Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband Baden-Württemberg.
- Ein Vertreter aus der jeweiligen Regionalgruppe





§ 20 Bergwachtversammlung der DRK Bergwacht Württemberg

Das oberste Aufsichts- und Beschlussorgan der DRK Bergwacht Württemberg ist die Bergwachtversammlung.

Die Bergwachtversammlung kann auch in einem Onlineformat durchgeführt werden. Beschlüsse können in diesem Fall nur gefasst werden, wenn die Hälfte der Mitglieder der Bergwachtversammlung die Stimme abgibt.

(1) Zusammensetzung

Stimmberechtigt sind:

- pro DRK Bergwacht Ortsebene der Bergwachtleiter, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter
- Landesleiter und seine Stellvertreter
- Fachreferenten auf Landesebene, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter

Beratend sind:

- Hauptamtlich verantwortliche Mitarbeiter in der Landesgeschäftsstelle
- Regionalgruppensprecher
- Ehrenlandesleitung

Zusätzlich können weitere Gäste auf Einladung der Landesleitung teilnehmen.

(2) Aufgaben

Die Bergwachtversammlung

- legt die verbandspolitische Zielsetzung und die strategische Ausrichtung der DRK Bergwacht Württemberg sowie deren Geschäftsabläufe fest.
- legt die erforderlichen Abläufe zur Qualitätssicherung fest.
- beschließt zu Schwerpunkten der Wirtschaftsplanung der DRK Bergwacht auf Landesebene (z.B. Sportfördermittel, Benutzungsentgelte, etc.).
- legt die Inhalte und Rahmen f
 ür die Aus-, Fort- und Weiterbildung fest und bestellt die Pr
 üfer.
- schlägt dem DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V. den Erlass und etwaige Änderungen der DRK Bergwacht-Ordnung vor.
- genehmigt die Ordnungen und Richtlinien zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DRK Bergwacht Württemberg





- beschließt gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Kreisverband die Gründung und Auflösung von DRK Bergwacht-Ortsebenen.
- wählt aus dem Personenkreis der aktiven und inaktiven Angehörigen der DRK Bergwacht
 Württemberg den Landesleiter der DRK Bergwacht Württemberg und seine bis zu zwei Stellvertreter.
- wählt die Fachreferenten auf Landesebene und deren Stellvertreter.
- schlägt die Vertreter der DRK Bergwacht Württemberg für den DRK-Landesausschuss, das
 Präsidium und die Fachausschüsse des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. vor.

(3) Leitung

Der Landesleiter der DRK Bergwacht Württemberg beruft die Bergwachtversammlung mindestens zweimal jährlich ein.

(4) Einladung

Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform 14 Tage vor der Versammlung bei der Landesleitung eingereicht werden. Eine aktualisierte Tagesordnung muss spätestens sieben Tage vor der Versammlung versandt werden.

(6) Beschlüsse

Die Bergwachtversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß entsprechend ihrer Geschäftsordnung einberufen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Stimmberechtigten anwesend sind, darunter mindestens eine Person der Landesleitung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesend stimmberechtigten Personen gefasst.

Für Änderungen der Bergwacht-Ordnung und der Geschäftsordnung der Bergwachtversammlung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesend stimmberechtigten Personen erforderlich.

Entscheidungen von nicht grundsätzlicher Bedeutung können per Umlaufbeschlussverfahren herbeigeführt werden.





§ 21 Landesleitung DRK Bergwacht Württemberg

(1) Zusammensetzung

Die Landesleitung DRK Bergwacht Württemberg besteht aus

- Landesleiter
- max. zwei stellvertretende Landesleiter

Beratend:

Geschäftsführer DRK Bergwacht Württemberg

(2) Aufgaben

Die Landesleitung der DRK Bergwacht Württemberg obliegt die Führung der DRK Bergwacht Württemberg im Rahmen der Beschlüsse der Bergwachtversammlung.

Hierzu kann sie einzelne Aufgaben an geeignete aktive/inaktive Mitglieder delegieren:

Der Landesleiter der DRK Bergwacht Württemberg hat die Dienstaufsicht mit Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber den Bergwachtleitungen der DRK Bergwacht-Ortsebenen.

Der Landesleiter und die stellvertretenden Landesleiter bestimmen aus ihrer Mitte einen Disziplinarvorgesetzen gemäß der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften und machen diesen allen Bergwachtebenen bekannt.

Im Verhinderungsfall wird der Landesleiter durch seine/n Stellvertreter vertreten.

Die Verantwortung für die Unterstützung und Koordination von umfangreichen Einsätzen kann auf im Vorfeld benannte ergänzende Einsatzleiter delegiert werden.

Die Mitglieder der Landesleitung können an allen Sitzungen in der DRK Bergwacht Württemberg und ihren Ortsebenen teilnehmen.

(3) Beschlüsse

In dringlichen Angelegenheiten kann die Landesleitung, wenn erforderlich in Absprache mit dem/den zuständigen Fachreferenten auf Landesebene, Entscheidungen treffen, wenn ein Beschluss der Bergwachtversammlung nicht zeitgerecht herbeigeführt werden kann. Solche Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Bergwachtversammlung vorzutragen und zu begründen.





§ 22 Landesausschuss der DRK Bergwacht Württemberg

(1) Zusammensetzung

Der Landesausschuss der DRK Bergwacht Württemberg setzt sich aus den folgenden Funktionsträgern mit ihrem jeweiligen Stellvertreter zusammen:

- Landesleiter
- Technischer Landesleiter Bergrettung Sommer
- Technischer Landesleiter Bergrettung Winter
- Landesarzt der DRK Bergwacht Württemberg
- Landesreferent Notfallmedizin
- Technischer Landesleiter Information und Kommunikation
- Landesnaturschutzreferent
- Landesreferent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Landesseniorenreferent
- Stellvertretender JRK-Landesleiter Fachbereich Bergwacht
- Je ein gewählter Vertreter aus den Regionalgruppen

Beratend:

- Geschäftsführer DRK Bergwacht Württemberg
- Referenten DRK Bergwacht Württemberg

(2) Aufgabe

Der Landesausschuss der DRK Bergwacht Württemberg unterstützt die Landesleitung in fachlichen Fragestellungen und erarbeitet Beschlussvorschläge. Er berät die Bergwachtversammlung.

(3) Leitung

Den Vorsitz führt der Landesleiter bzw. der stellvertretende Landesleiter der DRK Bergwacht Württemberg.





§ 23 Regionalgruppen in der DRK Bergwacht Württemberg

(1) Zusammensetzung

Im Bereich der DRK Bergwacht Württemberg gibt es die drei Regionalgruppen Ostalb, Mittlere Alb und Süd-West-Alb. Die Ortsebenen der DRK Bergwacht Württemberg sind auf die drei Regionalgruppen aufgeteilt. Über die Zuordnung der Ortsebenen zu den Regionalgruppen beschließt die Bergwachtversammlung der DRK Bergwacht Württemberg.

(2) Aufgabe

- (1) Regionalgruppen treffen sich in regelmäßigen Abständen mehrmals im Jahr.
- (2) Die DRK Bergwachten in den Regionalgruppen vernetzen und unterstützen sich untereinander.
- (3) Jede Regionalgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Regionalgruppensprecher für eine Amtszeit von 4 Jahren. Dieser ist Mitglied im Landesausschuss der DRK Bergwacht Württemberg.

§ 24 Geschäftsstelle der DRK Bergwacht Württemberg

- (1) Mitarbeiter der Geschäftsstelle der DRK Bergwacht Württemberg sind hauptamtliche Mitarbeiter des Landesverbandes.
- (2) Die für die DRK Bergwacht Württemberg hauptamtlich verantwortlichen Mitarbeiter führen die Geschäfte der DRK Bergwacht Württemberg im Rahmen der Beschlüsse der Bergwachtversammlung und der Vorgaben der Landesleitung.
- (3) Der Dienstvorgesetzte der für die DRK Bergwacht Württemberg hauptamtlich verantwortliche Mitarbeiter ist der hauptamtliche Geschäftsführer des DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.. Das fachliche Weisungsrecht soll dem Landesleiter der DRK Bergwacht Württemberg oder seinen Stellvertretern obliegen.
- (4) Die für die DRK Bergwacht Württemberg hauptamtlich verantwortlichen Mitarbeiter können an allen Sitzungen der DRK Bergwacht Württemberg teilnehmen.





5. Allgemeine Regelungen der DRK Bergwacht Württemberg

§ 25 Wahlen

- (1) Es gilt die Wahlordnung des DRK Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. in entsprechender Anwendung.
- (2) Ein Wahlvorbereitungsausschuss ist zulässig. Er wird durch die Leitung der jeweiligen Gliederung bestellt und muss mindestens aus drei Personen bestehen, die selbst nicht für ein Amt kandidieren, das zur Wahl ansteht.
- (3) Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Wahl eingereicht werden.
- (4) Der Wahltermin muss mindestens 30 Tage vor der Wahl in Textform bekannt gemacht werden.
- (5) Passiv wahlberechtigt sind alle Angehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. (Siehe Teil B §6). Aktiv wahlberechtigt sind alle Angehörige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. (Siehe Teil B §6)
- (6) Alle durchgeführten Versammlungen und Wahlen sind zu protokollieren. Sie sind wie folgt zu verteilen:
 - Protokolle über die Bergwachtversammlungen der DRK Bergwacht-Ortsebenen müssen den Mitgliedern der Bergwachtversammlung sowie der Landesleitung und dem zuständigen Kreisverband zugänglich gemacht werden.
 - Protokolle über die Bergwachtausschuss-Sitzungen der DRK Bergwacht-Ortsebenen müssen den Mitgliedern der Bergwachtversammlung zugänglich gemacht werden.
 - Protokolle über die Sitzungen der Bergwachtversammlung auf Landesebene sowie der Bergwachtausschuss-Sitzungen auf Landesebene müssen den Mitgliedern der Bergwachtversammlung auf Landesebene zugänglich gemacht werden.
- (7) Eine Abwahl der Bergwachtleitung oder deren Stellvertretung durch die Bergwachtversammlungen der DRK Bergwacht-Ortsebenen ist möglich. Der begründete Antrag auf Abwahl kann von mehr als der Hälfte aller Wahlberechtigten der Ortsebene schriftlich bei der Landesleitung gestellt werden. Vor Einberufung der Abwahl muss der Bergwachtleitung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Landesleitung gegeben werden.

Die Abwahl wird durch die Landesleitung durchgeführt. Diese lädt hierzu spätestens drei Monate nach Antragstellung mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung die Bergwachtversammlung ein. Die Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit mehr als der Hälfte der





abgegebenen gültigen Stimmen durch die stimmberechtigten Mitglieder der Bergwachtversammlungen der DRK Bergwacht-Ortsebenen.

Werden Bergwachtleiter und seine Stellvertreter abgewählt, müssen spätestens nach 8 Wochen Neuwahlen stattfinden.

Wird nur der Bergwachtleiter oder sein Stellvertreter abgewählt, erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten regulären Bergwachtversammlung auf Ortsebene.

(8) Eine Abwahl des Landesleiters der DRK Bergwacht Württemberg oder deren Stellvertreter durch die Bergwachtversammlung ist möglich. Der begründete Antrag auf Abwahl muss von mehr als der Hälfte aller Bergwachtleiter schriftlich bei der Landesleitung gestellt werden. Vor Einberufung der Abwahl muss der Bergwachtleitung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Bergwachtversammlung gegeben werden. Die Abwahl wird durch die Bundesleitung durchgeführt. Diese lädt hierzu spätestens drei Monate nach Antragstellung mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung die Bergwachtversammlung ein. Die Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen durch die stimmberechtigten Mitglieder der Bergwachtversammlung.

Wird die komplette Landesleitung abgewählt, müssen spätestens nach 8 Wochen Neuwahlen stattfinden. Werden nur einzelne Mitglieder der Landesleitung abgewählt, erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten regulären Bergwachtversammlung.

§ 26 Finanzen und DRK-Bergwachtvermögen

- (1) Die Mittel der DRK Bergwacht Württemberg (Teil A Ziffer 1.8) sowie Zuwendungen für die DRK Bergwacht Württemberg sind zweckgebunden für die DRK Bergwacht Württemberg zu verwenden.
- (2) Zum Zwecke der Finanzierung führen die DRK Bergwacht Württemberg und die DRK Bergwacht-Ortsebenen entsprechende Konten- oder Kostenstellen, die Teil des DRK Wirtschaftsplans des DRK Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. oder des jeweiligen DRK-Kreisverbandes sind.
- (3) Die Finanzierung der DRK Bergwacht Württemberg geschieht durch öffentliche Mittel, Mittel des DRK-Landesverbandes oder DRK-Kreisverbandes und durch Spenden, Erträge und Eigenleistungen der DRK Bergwacht Württemberg.
- (4) Das Vermögen der DRK Bergwacht Württemberg dient der Erfüllung der Bergwachtaufgaben und ist ausschließlich dafür zu verwenden. Es wird von den DRK Bergwacht-Ortsebenen, den zuständigen DRK-Kreisverbänden und von der DRK Bergwacht Württemberg verwaltet. Das DRK





Bergwachtvermögen ist nach einheitlichen Vorgaben festzustellen und in seinem Bestand jährlich nachzuweisen.

- (5) Die Veräußerung und Belastung von Grundvermögen der DRK Bergwacht Württemberg bedarf unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des DRK Satzungsrechts der Zustimmung der Bergwachtversammlung der DRK Bergwacht Württemberg.
- (6) Zuwendungen für die DRK Bergwacht Württemberg sind ausschließlich für Bergwachtaufgaben zu verwenden. Einsatz und Verteilen der verfügbaren Mittel, insbesondere der Staatsbeiträge und sonstigen Zuwendungen, werden von der Bergwachtversammlung beraten und mit einer Übersicht der Abteilung Rotkreuzdienste vorgeschlagen.
- (7) Über die Mittelverwendung ist der Bergwachtversammlung im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung zu berichten.
- (8) Die Wirtschaftsprüfung erfolgt regelmäßig im Rahmen der Wirtschaftsprüfung des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und der Prüfung der DRK Kreisverbände und ihrer Gliederungen.

§ 27 Datenschutz

- (1) Die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes, der Datenschutz-Grundverordnung sowie anderer relevanter gesetzlicher Vorschriften sind im Umgang mit schützenswerten Daten zu beachten und einzuhalten. Insbesondere auf die ordnungsgemäße Verwahrung der Angehörigen- und Patientendaten ist zu achten.
- (2) Alle Angehörigen der DRK Bergwacht Württemberg werden durch die DRK Bergwachtlandesleitung und der örtlichen DRK Bergwachtleitung zur Verschwiegenheit im Umgang mit schützenswerten Daten verpflichtet.

§ 28 Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen

Die DRK Bergwacht Württemberg kann mit Zustimmung des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden haben.





Teil C Regelungen zur Zusammenarbeit der Bergwacht Landesverbände in Deutschland

§ 1 Geltungsbereich der Regelungen

- (1) Die Regelungen betreffen die Bergwachten der Landesverbände (e.V.) im DRK, die Bergwacht Bayern im BRK (Körperschaft des öffentlichen Rechts) und die Bergwacht Schwarzwald e.V. Diese werden im folgenden Bergwacht Landesverbände genannt.
- (2) Die Regelungen sind für alle Bergwacht Landesverbände verbindlich.

§ 2 Ziel der Zusammenarbeit der Bergwacht Landesverbände

Die Bergwacht Landesverbände arbeiten zum Zwecke des Informations- und Erfahrungsaustausches eng zusammen.

§ 3 Bergwacht Bundesausschuss

- (1) Der Bergwacht Bundesausschuss ist das Arbeits- und Beschlussgremium der Berg-wacht Landesverbände und Bundesausschuss gemäß Satzung des DRK e. V.. Er kommt mindestens einmal jährlich zusammen und erfüllt die im Rahmen der Satzung des DRK e. V. definierten Aufgaben:
- In ihm erfolgt die Abstimmung aller bergwachtspezifischen Fragen auf Bundesebene, die mehrere Bergwacht Landesverbände betreffen oder einheitlich geregelt werden sollen.
- Er wählt seinen Vorsitzenden und dessen beide Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Er erarbeitet Empfehlungen an die Bergwacht Landesverbände.
- Er fasst Beschlüsse zu Themen, die in den weiterführenden Gremien beraten werden und verbindlich gelten sollten.
- (2) Empfehlungen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich einstimmig. Dabei zählen Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Der Bergwacht Bundesausschuss setzt sich zusammen aus den gewählten Vertretern (je einem gewählten Vertreter) der Bergwacht Landesverbände, der Bundesleitung und den für die Bergwacht hauptberuflich verantwortlichen Mitarbeitern der Bergwacht- Landesverbände. Dabei hat jeder





entsendende Bergwacht Landesverband eine Stimme. Der Bundesausschuss Bergwacht ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist.

(4) Vertreter des DRK-Generalsekretariats können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesausschusses und der Bundesleitung teilnehmen (§ 22 Abs. 5 der Satzung des DRK e. V. bleibt unberührt.

§ 4 Bergwacht Bundesleitung

- (1) Die Bergwacht Bundesleitung besteht aus dem Vorsitzenden des Bergwacht-Bundesausschusses und seinen Stellvertretern.
- (2) Sie bereitet die Sitzungen des Bergwacht Bundesausschusses vor und leitet diese. Sie informiert den Bergwacht Bundesausschuss über aktuelle Entwicklungen.

§ 5 Vertretung der Bergwacht Landesverbände im DRK-Bundesverband

- (1) Der Bergwacht Bundesausschuss schlägt der DRK-Bundesversammlung den Vertreter der Bergwacht im Präsidium zur Wahl vor. Er wählt aus seiner Mitte die Vertreter für weitere Gremien des DRK-Bundesverbandes, soweit sie nicht Kraft Amtes bestimmt sind.
- (2) Der Vertreter der Bergwacht vertritt die Interessen der Bergwacht im DRK-Präsidium und informiert die Mitglieder des Bergwacht Bundesausschusses frühzeitig und umfassend über aktuelle Entwicklungen im DRK und über die im DRK-Präsidium anstehen-den und getroffenen Entscheidungen.

§ 6 Zusammenarbeit der Fachgruppen

- (1) In jedem Bergwacht Landesverband werden Ansprechpartner für folgende Fachgruppen benannt, die in den Führungsstrukturen des jeweiligen Landesverbandes verantwortlich mitarbeiten:
- Die Fachgruppe für den Rettungsdienst besteht aus Vertretern der Bergwacht Landesverbände, die für die Weiterentwicklung der Rettungstechnik und der Rettungsgeräte, die Festlegung des einsatztaktischen Vorgehens, die Durchführung der jeweiligen Ausbildungsmaßnahmen und die Qualitätssicherung zuständig sind.
- Die Fachgruppe für die Notfallmedizin besteht aus Vertretern der Bergwacht Landesverbände (insbesondere Bergwacht-Ärzten), die für das Zusammenwirken der für die Durchführung der





Notfallmedizin verantwortlichen Einsatzkräfte, die Festlegung des notfallmedizinischen Vorgehens, die Durchführung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die Qualitätssicherung zuständig sind.

- Die Fachgruppe für den Naturschutz besteht aus Vertretern der Bergwacht Landesverbände, die für die Durchführung der entsprechenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie für die Erarbeitung einheitlicher Positionen des Bergwacht-Landesverbandes in Fragen des Natur- und Umweltschutzes zu-ständig sind.
- (2) Die Vertreter der jeweiligen Fachgruppen treffen sich in regelmäßigen Abständen und stellen im Auftrag des Bundesausschusses den fachspezifischen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Bergwacht Landesverbänden sicher.
- (3) Sie wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die fachlichen Belange im Bergwacht Bundesausschuss und in der Bergwacht Bundesleitung vertritt.

§ 7 Bergwacht Fachgespräche, Projektarbeit

- (1) Zu allen Themen der Berg-, Höhlen-, Höhen- und Luftrettung, der Notfallmedizin, des Naturschutzes und der Organisationsabläufe können Bergwacht Fachgespräche oder Projektarbeiten durchgeführt werden. Die Verantwortung hierfür liegt beim Bergwacht Bundesausschuss.
- (2) Zu den Bergwacht Fachgesprächen und den Projektarbeiten werden alle Bergwacht Landesverbände eingeladen.
- (3) Als Ergebnis der Bergwacht Fachgespräche und Projektarbeiten können Empfehlungen erarbeitet werden.

§ 8 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bergwachten in Deutschland wird grundsätzlich durch die Bergwacht, bzw. DRK-Landesverbände durchgeführt. Pressearbeit zu Bergwacht-Themen im Rahmen der DRK-Bundesverbandsarbeit erfolgt immer durch den Bundesverband in Abstimmung mit dem Bundesausschuss bzw. in dessen Vertretung durch die Bundesleitung und mit den hauptsächlich berührten Bergwacht Landes-verbänden.
- (2) Auskünfte über Einsätze werden immer nur vom jeweils einsatzführenden Bergwacht- bzw. DRK-Landesverband gegeben.
- (3) Die Verwendung von Bildmaterialien und Einsatzberichten aus den Landesverbänden bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Bergwacht Landesverbandes.





§ 9 Finanzierung

- (1) Der DRK e. V. stellt für Aufgaben des Bundesausschusses der Bergwacht Haushaltsmittel zur Verfügung, führt die ordnungsgemäße Buchführung durch und überwacht die Einhaltung der geltenden Regelungen zur Mittelverwendung.
- (2) Der DRK e. V. legt die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplanes fest, und hat dabei die Empfehlungen des Bundesausschusses der Bergwacht mit einzubeziehen.
- (3) Die Verwendung der beim DRK e. V. eingegangenen zweckgebundenen Mittel für die Arbeit der Bergwacht wird durch den DRK e. V. in Absprache mit dem Bundesaus-schuss der Bergwacht festgelegt.
- (4) Entstehende Kosten für Dienstreisen im Rahmen der bundesweiten Zusammenarbeit werden nach den im DRK e. V. geltenden Regelungen erstattet.

§ 10 Verwendung der einheitlichen Bergwacht Einsatzbekleidung

- (1) Die Bergwacht Landesverbände stellen sicher, dass die bundesweit einheitliche Bergwacht Einsatzbekleidung nur von Bergwacht Einsatzkräften und die Bergwacht repräsentierenden Mitgliedern getragen wird. Das Ansehen der Bergwacht darf nicht beschädigt werden.
- (2) Die Bergwacht Einsatzbekleidung darf außerhalb des jeweiligen Heimat- Landesverbandes nur zu Einsatzzwecken der Bergwacht getragen werden. Ausnahmen können durch den Bergwacht Bundesausschuss festgelegt werden.

§ 11 Vertretung in der Internationalen Kommission für alpines Rettungswesen

Die internationale Zusammenarbeit im DRK e. V. ist ausschließlich Kompetenz des DRK-Bundesverbandes. Davon unbeschadet erfolgt die Vertretung in der IKAR (Internationale Kommission für alpines Rettungswesen) durch die Bergwacht Bayern und die vom Bundesausschuss Bergwacht gewählten fachkompetenten Personen aus den Fachgremien.





Beschwerde- und Disziplinarverfahren in der DRK Bergwacht Württemberg

Inhaltsverzeichnis

1	. Gel	tungsbereichtungsbereich	2
2	. Bes	chwerdeverfahren	2
	2.1	Anlass der Beschwerde	2
	2.2	Frist und Form der Beschwerde	2
	2.3	Durchführung von Beschwerdeverfahren	3
	2.4	Ergebnis von Beschwerdeverfahren	3
	2.5	Zuständigkeiten	3
	2.6	Rücknahme der Beschwerde	3
	2.7	Rechtsmittelbelehrung	3
3	. Disz	ziplinarverfahren	4
	3.1	Verfehlungen	4
	3.2	Arten der Maßnahmen	5
	3.3	Disziplinarvorgesetze	6
	3.4	Einleiten von Disziplinarverfahren	6
		3.4.1 Anlass	6
		3.4.2 Form	6
	3.5	Durchführen von Disziplinarverfahren	7
		3.5.1 Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten	7
		3.5.2 Rechte des Betroffenen	7
	3.6	Ergebnis von Disziplinarverfahren	8
		3.6.1 Einstellung	8
		3.6.2 Ahndung	8
		3.6.2 Mitteilungspflicht	8
	3.7	Folge beim Ausschluss aus der Gemeinschaft	8
	3.8	Einspruchsverfahren	8
	3.9	Fristen	9
	3.10	Kosten	.10
A	In I	rest trates	40





Vorbemerkung:

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Anlage jeweils nur die männliche Form verwendet, gemeint sind jeweils gleichberechtigt männliche, weibliche und diverse Personen.

Die Regelungen zum Beschwerde- und Disziplinarverfahren in der DRK Bergwacht Württemberg wurden auf der Grundlage der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarwesen des DRK Bundesverbandes erarbeitet.

1. Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für alle Angehörigen der DRK Bergwacht Württemberg bei allen Tätigkeiten im Auftrag des Roten Kreuzes.

Sie regeln

- die Durchführung von Beschwerdeverfahren
- die disziplinarische Ahndung von Verfehlungen.

Die Satzung des DRK e.V. und die Satzung des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes gehen diesen Bestimmungen vor.

2. Beschwerdeverfahren

2.1 Anlass der Beschwerde

Der Angehörige einer Gemeinschaft kann sich beschweren, wenn er glaubt, von Vorgesetzten unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Gemeinschaftsangehörigen verletzt worden zu sein.

Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Entscheidung zuständige Leitung der Gemeinschaft kann die Vollziehung einer Maßnahme bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen; sie kann auch andere einstweilige Maßnahmen treffen.

Niemand darf benachteiligt werden, wenn er sich beschwert.

2.2 Frist und Form der Beschwerde

Die Beschwerde darf frühestens nach 24 Stunden und muss binnen zwei Wochen eingelegt werden, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlass Kenntnis erhalten hat.

Die Beschwerde ist persönlich oder durch einen Bevollmächtigten schriftlich oder mündlich einzulegen. Wird sie mündlich vorgetragen, ist eine Niederschrift von der zuständigen Leitung der Gemeinschaft aufzunehmen, die der Aufnehmende und der Beschwerdeführer unterschreiben müssen. Von der Niederschrift ist dem Beschwerdeführer eine Kopie auszuhändigen.





2.3 Durchführung von Beschwerdeverfahren

Beschwerden sind von der zuständigen Leitung der Gemeinschaft unverzüglich zu behandeln und innerhalb eines Monats schriftlich zu entscheiden. Ist das aus sachlichen Gründen nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

Zur Sachverhaltsaufklärung können auch Anhörungen durchgeführt und Zeugen gehört werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

2.4 Ergebnis von Beschwerdeverfahren

Erweist sich eine Beschwerde als begründet, ist ihr stattzugeben und für Abhilfe zu sorgen. Ist die Beschwerde nicht begründet, ist sie zurückzuweisen.

Die Beteiligten und die nächsthöhere Leitungsebene werden über die beabsichtigten Maßnahmen informiert oder ihnen wird die Zurückweisung der Beschwerde mitgeteilt.

2.5 Zuständigkeiten

Über eine Beschwerde entscheidet die Leitung der Gemeinschaft, die den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat.

Im Falle einer Beschwerde gegen eine Leitung der Gemeinschaft ist die Beschwerde an die nächsthöhere Leitungsebene zu richten.

Der Beschwerdeführer kann eine weitere Beschwerde bei der nächsthöheren Leitungsebene einreichen, wenn über seine Beschwerde nicht fristgerecht entschieden wird und ein Zwischenbescheid nicht erteilt worden ist.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Leitung auf Landesebene ist die weitere Beschwerde beim Präsidenten des DRK Landesverbandes Baden-Württemberg einzulegen.

2.6 Rücknahme der Beschwerde

Eine Beschwerde kann jederzeit vom Beschwerdeführer schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zurückgenommen werden.

2.7 Rechtsmittelbelehrung

Über jede Beschwerde ist schriftlich mit Begründung zu entscheiden. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, in der Frist und Beschwerdestelle angegeben werden.

Gegen den Beschwerdebescheid steht dem Beschwerdeführer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde bei der nächsthöheren Leitungsebene zu.

Für die weitere Beschwerde gelten die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend.





Gegen die Zurückweisung des Rechtsmittels steht dem Beschwerdeführer der Weg zum Schiedsgericht des DRK-Landesverbandes gemäß § 34 der Satzung des Landesverbandes und der Schiedsordnung des DRK offen. Der Ablehnung des Einspruchs ist die Rechtsmittelbelehrung hinzuzufügen, die auf Frist und Form des Antrags gemäß §§ 6 (2) und 7 (1) Schiedsordnung des DRK hinweist.

3. Disziplinarverfahren

Zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben hat das DRK Satzungen, Ordnungen und andere Regelungen erlassen. Die Angehörigen der Gemeinschaften haben die Pflicht, diese Vorschriften zu befolgen. Die Verletzung dieser Vorschriften oder verbandsschädigendes Verhalten können ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen. In einem solchen werden die Verfehlungen durch zuständige Mitglieder des Verbandes (Disziplinarvorgesetzte) untersucht und geeignete Schlussfolgerungen gezogen.

Ziel jedes Disziplinarverfahrens ist die Förderung und Aufrechterhaltung des kooperativen Zusammenwirkens in und mit der Gemeinschaft.

Ist ein satzungsrechtliches Verfahren in gleicher Sache eingeleitet, ist das Disziplinarverfahren bis zu dessen Abschluss auszusetzen. Soweit erforderlich, sind vorläufige Maßnahmen nach 3.1 zulässig.

3.1 Verfehlungen

Wer erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Roten Kreuz verletzt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder das Gemeinschaftsleben nachhaltig stört, unterliegt den Maßnahmen dieser Regelungen.

Zu den im Einzelfall zu bewertenden Verfehlungen im Sinne dieser Regelungen gehören u. a.

- Verstoß gegen die Schweigepflicht und gegen Datenschutzbestimmungen
- Missbrauch des Wahrzeichens (Kenn- und Schutzzeichen)
- Nichtbeachtung der oder Verstoß gegen die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Begehen von Straftaten während der Tätigkeit für das Rote Kreuz
- Sexualisierte Gewalt oder die Vertuschung solcher Vorgänge
- Gefährdung des Einsatzauftrags
- Gefährdung von Einsatzkräften und Betroffenen
- Nichtbeachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften
- Grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einsatzmitteln und Einrichtungen sowie unerlaubte Benutzung für private Zwecke
- Verbreitung von Unwahrheiten





- Mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben bei angeordneten Diensten
- Wiederholte Weigerung, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft teilzunehmen

Die Verfehlungen sind nicht abschließend aufgeführt. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.2 Arten der Maßnahmen

Die Art der Disziplinarmaßnahme richtet sich, unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Betroffenen, nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung (Prinzip der Verhältnismäßigkeit). Während der Sachverhaltsaufklärung können vorläufige Maßnahmen in Kraft gesetzt werden, insbesondere das Verbot der Dienstausübung.

Mündliche Verwarnung

Die mündliche Verwarnung ist die Missbilligung einer Verfehlung.

· Schriftlicher Verweis

Der schriftliche Verweis ist der Tadel eines bestimmten, schweren oder wiederholten pflichtwidrigen Verhaltens. Der Tadel kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Gemeinschaft bei einer weiteren Verfehlung verbunden werden.

• Verbot der Dienstausübung bis zu 6 Monaten

Das Verbot der Teilnahme am Gemeinschaftsleben und der Ausübung der Tätigkeiten für das Rote Kreuz als Disziplinarmaßnahme für eine besonders schwere Verfehlung soll dem Angehörigen in dieser Zeit die Möglichkeit geben, seinen Standpunkt innerhalb des Roten Kreuzes zu überprüfen, um sich wieder einzuordnen oder ggf. die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft von sich aus zu beenden.

• Abberufung von Führungskräften

Bei einer Verfehlung, die mit der weiteren Ausübung des Amtes unvereinbar ist, kann die Führungskraft abberufen werden.

Ausschluss aus einer Gemeinschaft

Der Ausschluss aus einer Gemeinschaft kann nur bei besonders schwerer oder wiederholter Verfehlung ausgesprochen werden. Eine solche Verfehlung liegt in der Regel bei einem schuldhaften Verstoß gegen die übernommenen Pflichten vor, der so schwerwiegend ist, dass die Fortsetzung der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft unzumutbar ist. Ein solcher Verstoß liegt in der Regel vor, wenn ein Angehöriger, der bereits mindestens zweimal verwarnt wurde, innerhalb eines Jahres nach der letzten Dienstpflichtverletzung erneut schuldhaft gegen seine Dienstpflichten verstößt.





3.3 Disziplinarvorgesetzte

Die Disziplinarverantwortlichkeit obliegt

- der Leitung der Gemeinschaft für die Angehörigen der Gemeinschaft
- der Leitung der Gemeinschaft auf Landesverbandsebene für die Leitungs- und Führungskräfte ihrer Gemeinschaft, deren Stellvertreter und der Fachberater auf Orts- und Landesverbandsebene sowie die Führungskräfte von Einsatzformationen des Landesverbandes

Die jeweilige Leitung beruft aus ihrer Mitte zu Beginn der Wahlperiode einen Disziplinarvorgesetzten im Sinne der Ziffer 3. Die Berufung ist in der Gemeinschaft und der nächsthöheren Ebene bekannt zu machen. Wird die Berufung des Disziplinarvorgesetzten nicht vorgenommen, kann die nächsthöhere Ebene nach erfolgloser Aufforderung einen Disziplinarvorgesetzten bestimmen.

Bei Verhinderung (z. B. wegen Krankheit), Nichttätigwerden des Disziplinarvorgesetzten bei erheblichen Disziplinarverfehlungen oder wenn kein Disziplinarvorgesetzter berufen ist bzw. die entsprechenden Leitungspositionen nicht besetzt sind, bestellt der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte eine geeignete Person als Disziplinarvorgesetzten für die Durchführung des Verfahrens. Wenn es keinen nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter gibt, bestellt die Bergwachtversammlung eine geeignete Person als Disziplinarvorgesetzten für die Durchführung des Verfahrens.

3.4 Einleitung von Disziplinarverfahren

3.4.1 Anlass

Ein Disziplinarverfahren

- muss auf einen zu begründenden Antrag oder
- kann nach bekannt werden von Verfehlungen

durch den Disziplinarvorgesetzten eingeleitet werden.

Der Betroffene kann gegen sich selbst ein Disziplinarverfahren beantragen.

3.4.2 Form

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist dem Betroffenen unter Hinweis auf die in 3.9 genannten Fristen schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Gründe darzulegen, die zur Einleitung geführt haben. Weiterhin muss der Hinweis enthalten sein, dass sich auch der Betroffene eines Beistands seiner Wahl bedienen kann und ihm die Möglichkeit der Äußerung in einem Anhörungstermin gegeben wird.





3.5 Durchführung von Disziplinarverfahren

3.5.1 Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten

Der Disziplinarvorgesetzte führt ein Disziplinarverfahren eigenverantwortlich unter Wahrung der unter 3.9 genannten Fristen durch.

Über einen Antrag eines Verfahrensbeteiligten auf Befangenheit entscheidet der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte. Wenn es keinen nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter gibt, bestellt die Bergwachtversammlung eine geeignete Person, die über den Antrag auf Befangenheit entscheidet.

Ist der Disziplinarvorgesetzte Antragsteller gemäß 2.1, gilt er als befangen.

Die zur Aufklärung erforderlichen Ermittlungen sind vom Disziplinarvorgesetzten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Hierbei sind alle entlastenden und belastenden Tatsachen festzustellen und schriftlich festzuhalten. Im Disziplinarverfahren können Zeugen gehört werden.

Für die Dauer des Disziplinarverfahrens kann der Disziplinarvorgesetzte dem Betroffenen mit sofortiger Wirkung die Teilnahme am Gemeinschaftsleben, die Ausübung der Tätigkeit für das Rote Kreuz untersagen und das Eigentum des Roten Kreuzes einziehen, wenn dies zur Wahrung des Ansehens des Roten Kreuzes, der Einsatzfähigkeit der Gemeinschaft oder aus Gründen der Disziplin erforderlich erscheint.

Bei Bedarf kann der Disziplinarvorgesetzte den Justitiar der zuständigen Verbandsstufe um Unterstützung bitten.

3.5.2 Rechte des Betroffenen

Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Er kann sich innerhalb der unter 3.9. genannten Fristen mündlich oder schriftlich äußern. Eine Verpflichtung zur Äußerung besteht nicht.

Der Betroffene kann sich eines Rechtsbeistands oder einer sonstigen Person seines Vertrauens als Beistand während des Verfahrens bedienen.

Der Betroffene und dessen Beistand haben die Möglichkeit, die Aufzeichnungen einzusehen und können selbst Beweisanträge stellen.

Im Rahmen der Ermittlungen ist eine Anhörung durchzuführen. Der Anhörungstermin ist so anzuberaumen, dass dem Betroffenen die Möglichkeit der Teilnahme gegeben ist. Bei begründeter Verhinderung der Teilnahme wird dem Betroffenen einmalig ein weiterer Termin eingeräumt.

Über die Anhörung wird vom Disziplinarvorgesetzten ein Protokoll gefertigt. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls schriftlich zu widersprechen.

Wird der Anhörungstermin und ein weiterer Termin vom Betroffenen nicht hinreichend entschuldigt wahrgenommen, wird das Verfahren ohne Anhörung fortgesetzt. Hierauf ist der Betroffene hinzuweisen.





3.6 Ergebnis von Disziplinarverfahren

3.6.1 Einstellung

Ergeben die Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten, dass die zur Verhandlung stehenden Verfehlungen nicht vorliegen, ist das Verfahren mit schriftlicher Begründung einzustellen.

3.6.2 Ahndung

Ergeben die Ermittlungen, dass eine Verfehlung vorliegt und zu ahnden ist, verhängt der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme gemäß 3.2 nach seiner Entscheidung. Gegen diese Entscheidung hat der Betroffene das Recht des Einspruchs.

Die Disziplinarmaßnahme (außer mündlicher Verwarnung) ist dem Betroffenen gegen Empfangsbestätigung oder Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln. Sie muss eine Begründung der Entscheidung, eine Belehrung, dass gegen diese Disziplinarmaßnahme Einspruch eingelegt werden kann, sowie die Anschrift der Stelle enthalten, an die der Einspruch zu richten ist.

Bei einem Verbot der Dienstausübung kann das Eigentum des Roten Kreuzes für die Dauer des Verbots eingezogen werden.

3.6.3 Mitteilungspflicht

Der Abschluss und das Ergebnis des Verfahrens sind der zuständigen Leitungs-/ Führungskraft, der nächsthöheren Leitungsebene der Gemeinschaft sowie dem zuständigen Präsidium / ehrenamtlichen Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu den Personalunterlagen zu nehmen.

3.7 Folge beim Ausschluss aus der Gemeinschaft

Dem Ausschluss aus der Gemeinschaft können Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz nach den Bestimmungen der Satzungen und der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes folgen.

Der Disziplinarvorgesetzte muss den Ausschluss aus der Gemeinschaft dem zuständigen Präsidium / ehrenamtlichen Vorstand mitteilen.

3.8 Einspruchsverfahren

Das Einspruchsverfahren wird durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten durchgeführt. Es erfolgt eine Überprüfung des gesamten Verfahrens in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht.

Der Disziplinarvorgesetzte im Einspruchsverfahren entscheidet neu.





Dem Einspruchsverfahren durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten ist ersatzweise die Anrufung des Schiedsgerichts des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg gleichzusetzen, sofern eine nächsthöhere Disziplinarverantwortlichkeit nicht mehr gegeben ist.

Wird der Einspruch abgelehnt, steht es dem Betroffenen zu, das Schiedsgericht gemäß § 34 der Satzung des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg und gemäß der Schiedsordnung des DRK anzurufen. Der Ablehnung des Einspruchs ist die Rechtsmittelbelehrung hinzuzufügen, die auf Frist und Form des Antrags gemäß §§ 6 (2) und 7 (1) Schiedsordnung des DRK hinweist.

3.9 Fristen

Wird die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragt, muss das Disziplinarverfahren binnen eines Monats eröffnet werden.

Der zuständige Disziplinarvorgesetzte entscheidet binnen eines Monats nach bekannt werden von Verfehlungen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

In jedem Fall ist die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt zu geben.

Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung durch den Betroffenen wird eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von 2 Wochen gesetzt.

Der Anhörungstermin sollte innerhalb von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens anberaumt werden.

Schriftliche Erklärungen zum Protokoll der Anhörung sind binnen einer Woche nach Zugang abzugeben.

Das Disziplinarverfahren muss spätestens 3 Monate nach Eröffnung abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen, wenn der Ermittlungsstand oder ein Verfahrenshindernis dies zwingend erfordern, kann die Frist um maximal 3 weitere Monate verlängert werden.

In diesem Fall ist dem Betroffenen vor erstmaligem Fristablauf ein Zwischenbescheid zu erteilen, in dem die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verlängerung mitgeteilt werden.

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn auf Grund der gleichen Verfehlungen ein Strafverfahren anhängig ist oder wird. Das Disziplinarverfahren ist nach Erledigung des Strafverfahrens fortzusetzen und spätestens 3 Monate nach Wiederaufnahme abzuschließen. Dem Betroffenen ist von der Aussetzung und Wiederaufnahme unverzüglich Kenntnis zu geben.

Eine Disziplinarmaßnahme darf frühestens 24 Stunden nach Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden.

Verfehlungen, die nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Ereignis bekannt werden, dürfen nicht mehr verfolgt werden, wenn kein Verfahren zum Ausschluss aus dem DRK beantragt werden soll.

Ausgenommen von dieser zeitlichen Befristung sind Straftaten im Rahmen der Tätigkeit für das Rote Kreuz.

Ein Einspruch gegen Disziplinarmaßnahmen ist innerhalb eines Monats einzulegen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe.





Für das Einspruchsverfahren gelten die Fristen über das Disziplinarverfahren entsprechend.

Die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme wird in die Personalunterlagen des jeweils Betroffenen eingetragen und 2 Jahre nach ihrer Rechtswirksamkeit gelöscht, wenn keine weitere Disziplinarmaßnahme hinzukommt. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem erneuten Eintrag neu. Die zu löschenden Unterlagen sind zu vernichten.

3.10 Kosten

- Gebühren für Disziplinarverfahren werden nicht erhoben.
- Die bei Durchführung des Verfahrens entstehenden Auslagen einschließlich notwendiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige trägt der Verband, für den der Disziplinarvorgesetzte tätig ist. Die entstehenden Auslagen können dem unterliegenden Teil auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Sie sind ihm aufzuerlegen, wenn die Rechtsverfolgung offenbar mutwillig war.
- Kosten für die Hinzuziehung von Beiständen werden nicht erstattet.

4. In Kraft treten

Diese Regelungen sind Bestandteil der Ordnung der DRK Bergwacht Württemberg (§ 9) und gelten somit entsprechend der Beschlussfassung der Landesversammlung zu der Ordnung.